

## **Verfahrensregelungen zu Artikel 56 Absatz 3 und 4 der Verfassung des Landes Brandenburg**

### **1. Einleitung des Verfahrens, Zuständigkeit bei Informationsverlangen**

- a) Begehrt eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter von der Landesregierung eine Auskunft oder die Vorlage einer Akte oder von amtlichen Unterlagen, ist der Antrag von der Staatskanzlei unter Beteiligung der für Justiz und Inneres zuständigen Ministerien an das zuständige Ressort weiterzuleiten.
- b) Wird ein Antrag direkt bei einem Ressort gestellt, ist eine Abschrift des Antrages an die Staatskanzlei, die für Justiz und für Inneres zuständigen Ministerien und ggf. an weitere betroffene Ressorts zu senden. Geht das Ressort von seiner Unzuständigkeit aus, hat es den Antrag an die Staatskanzlei weiterzuleiten und hierbei die Gründe für seine Unzuständigkeit und Gesichtspunkte für eine andere Zuständigkeit anzuführen.
- c) Zuständig ist das Ressort, auf dessen Dateien, Akten oder amtliche Unterlagen sich das Auskunftsverlangen oder das Vorlagebegehren nach dem Gegenstand des Antrages bezieht.
- d) Fehlt die Angabe des Ressorts, in dessen Akten Einsicht begehrt wird, so ist das Ressort zuständig, bei dem die Originalakten geführt werden.
- e) Kann über den Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit nicht sofort entschieden werden, ist darauf hinzuwirken, dass die oder der Abgeordnete den Antrag konkretisiert. Ihr oder ihm können zu diesem Zweck Auskünfte erteilt und Übersichten über die vorhandenen Akten zur Verfügung gestellt werden.
- f) Betrifft der Antrag Akten mehrerer Ressorts, bestimmt die Staatskanzlei im Benehmen mit den betroffenen Ressorts das Ressort als koordinierend, in dessen Bereich der Schwerpunkt des Begehrens der oder des Abgeordneten fällt.

### **2. Entscheidung über das Begehren auf Informationserteilung**

- a) Das zuständige Ressort entscheidet im Namen der Landesregierung unter Beteiligung der für Justiz und für Inneres zuständigen Ministerien über das Begehren. Die Staatskanzlei ist zu beteiligen, bevor eine ablehnende Entscheidung ergeht.
- b) Betrifft der Antrag mehrere Ressorts, liegt die Federführung bei dem Ressort, das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung die Hauptakten führt.
- c) Wenn eines der betroffenen oder beteiligten Ressorts es verlangt oder Angelegenheiten von besonderer politischer Bedeutung berührt sind, ist eine Kabinetttbefassung herbeizuführen.

### **3. Durchführung der Informationserteilung**

- a) Das zuständige Ressort führt die Auskunftserteilung oder die Akteneinsicht in Absprache mit der oder dem Abgeordneten und mit der aktenführenden Stelle durch. Es weist die oder den Abgeordnete(n), soweit notwendig, auf das Erfordernis einer vertraulichen Behandlung der Information hin. Mit der Entscheidung, Auskünfte zu erteilen oder Akteneinsicht zu gewähren, gilt die Genehmigung nach den dienstrechtlichen Vorschriften als erteilt.
- b) Die Aktenvorlage erfolgt grundsätzlich bei der aktenführenden Stelle. Bei elektronischer Aktenführung ist ein temporärer Zugang zu eröffnen und relevantes Schriftgut in einem separaten Bereich bereit zu stellen.
- c) Auskünfte über Akten erfolgen grundsätzlich in schriftlicher Form. Auskünfte aus Dateien sind in der Regel durch Ausdruck der Datei zur Einsichtnahme vorzulegen, wenn das für die Aktenvorlage vorgesehene Verfahren eingehalten ist.
- d) Hat das zuständige Ressort ein überwiegendes Geheimhaltungsinteresse festgestellt, das gemäß Artikel 56 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg der Auskunft- oder Akteneinsicht entgegenstehen kann, ist zu prüfen, ob und wieweit dieses Interesse die Ablehnung des Informationsbegehrens zwingend erfordert. Ein zwingendes Erfordernis zur Geheimhaltung besteht in der Regel nicht, wenn bei besonders sensiblen Vorgängen durch die Anwendung der Verschlusssachenordnung des Landtages Brandenburg (VSO), durch eine Erklärung der oder des Abgeordneten oder durch sonstige geeignete Maßnahmen (z. B. durch einen Hinweis an die Abgeordnete oder den Abgeordneten hinsichtlich ihrer oder seiner Pflicht zur Beachtung der Grundrechte) dem Geheimhaltungsinteresse eines Dritten in ausreichender Weise Rechnung getragen werden kann. Die aktenführende Stelle hat den Akteninhalt deshalb zunächst daraufhin zu prüfen, ob sich darin Informationen befinden, die zu einer Einstufung der Akte oder des Aktenteils als Verschlusssache nach § 3 VSO führen.

### **4. Dienststellenbesuche**

- a) Wird der Zugang zu Behörden auf Grund des Artikels 56 Absatz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg begehrt, ist das Begehren an das zuständige Ressort zu leiten. Jedes Ressort stellt sicher, dass Zugangsbegehren, die in seinem nachgeordneten Bereich eingehen, unverzüglich an das jeweilige Ressort weitergeleitet werden und dass der oder die Abgeordnete gleichzeitig von dieser Weiterleitung in Kenntnis gesetzt wird. Eine Kopie des Begehrens hat das Ressort an die Staatskanzlei zu senden. Das zuständige Ressort regelt im Namen der Landesregierung die Modalitäten des Zugangs.
- b) Steht ausnahmsweise der Schutz von Rechtsgütern mit Verfassungsrang dem beantragten Zugang oder dessen beabsichtigter Ausgestaltung entgegen (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Urteil vom 28. Juli 2008 - VfGBbg 53/06 -, unter B.II.1.b - S. 24 ff. des Urteilsabdrucks), ist entsprechend Nummer 2 Buchstabe a und c zu verfahren.